

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Jacqueline Bernhardt, Fraktion DIE LINKE

**Fachkräftegebot in der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit
und**

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie viele im Bereich der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit Tätigen werden derzeit aus ESF- und BuT-Mitteln finanziert (bitte getrennt nach Aufgabenbereich, Landkreisen und kreisfreien Städten angeben)?

In ISAP-iDE* erfasste Jugend- und Sozialarbeiter, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert werden:

Landkreis/kreisfreie Stadt	Jugendsozialarbeiter (JSA)	Schulsozialarbeiter (SSA)
Hansestadt Rostock	19	24
Landeshauptstadt Schwerin	9	13
Landkreis Ludwigslust-Parchim	26	27
Landkreis Mecklenburgische-Seenplatte	27	28
Landkreis Nordwestmecklenburg	15	18
Landkreis Rostock	21	24
Landkreis Vorpommern-Greifswald	18	34
Landkreis Vorpommern-Rügen	18	30
Gesamtergebnis	153	198

* Das Programm ISAP-iDE ist das für den Europäischen Sozialfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu verwendende einheitliche Informations- und Datenerfassungsprogramm.

In ISAP-iDE erfasste Schulsozialarbeiter, die aus Bildungs- und Teilhabe-Mitteln finanziert werden:

Landkreis/kreisfreie Stadt	SSA
Hansestadt Rostock	7
Landeshauptstadt Schwerin	2
Landkreis Ludwigslust-Parchim	22
Landkreis Mecklenburgische-Seenplatte	30
Landkreis Nordwestmecklenburg	14
Landkreis Rostock	12
Landkreis Vorpommern-Greifswald	19
Landkreis Vorpommern-Rügen	15
Gesamtergebnis	121

Der Landesregierung liegen keine gesicherten Erkenntnisse darüber vor, wie viele Fachkräfte im Bereich der Jugend(sozial)arbeit in den Landkreisen und kreisfreien Städten hauptberuflich tätig sind und aus dementsprechenden Programmen finanziert werden.

2. Welche Fachkräfte und Berufsgruppen werden als förderfähig im Sinne der ESF-Förderrichtlinien für eine Tätigkeit in der Jugendsozialarbeit und der Schulsozialarbeit anerkannt?
 - a) Ist insbesondere die in der Empfehlung zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Schulsozialarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule in Mecklenburg-Vorpommern ab 2015 aufgeführte Aufzählung aktuell noch gültig, wonach als Fachkräfte i. S. v. § 9 Abs. 1 KJfG M-V auch Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter gelten, die durch langjährige Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und nachweisbarer Fortbildung oder durch andere einschlägige Ausbildungsabschlüsse über Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Jugendhilfe verfügen und bereits vor 2008 in der Schulsozialarbeit tätig waren?
 - b) Gilt dieser Tatbestand dem Grunde nach auch für Jugendsozialarbeiter?

Die Fachkräfte in der Jugend- und Schulsozialarbeit müssen den Erfordernissen des § 9 Absatz 1 des Kinder- und Jugendförderungsgesetz M-V entsprechen.

Zu a)

Die Berufsgruppen, die in den Empfehlungen zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Schulsozialarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule in Mecklenburg-Vorpommern ab 2015 als Fachkräfte aufgelistet sind, gelten auch für die ESF-finanzierten Fachkräfte.

Zu b)

Diese Auflistung gilt analog ebenso für die Fachkräfte der Jugendsozialarbeit.

3. Wie viele im Bereich der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit Tätigen, die vom Land aus ESF- und BuT-Mitteln kofinanziert werden, erfüllen trotz langjähriger, kompetenter Arbeit i. S. d. Empfehlung, die unter Frage 2 benannt ist, in diesen benannten Bereichen nicht die qualitativen Anforderungen an das Fachkräftegebot (bitte getrennt nach Aufgabenbereich und kommunaler Körperschaft darstellen und für die letzten fünf Jahre darstellen)?

Da die Verwendungsnachweisprüfung für die Förderphase 2011 bis 2013 und für das Jahr 2014 noch nicht abgeschlossen ist und alle damit verbundenen Arbeitsverträge und Stellenbeschreibungen noch nicht abschließend geprüft worden sind, kann auf diese Frage derzeit nicht abschließend geantwortet werden.

4. Gilt eine Diplomlehrerin als eine qualifizierte Fachkraft i. S. v. § 9 Abs. 1 KJfG M-V für die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und die Schulsozialarbeit und wenn nicht, aus welchen Gründen?

Eine Diplomlehrerin gilt nicht als Fachkraft der Jugendhilfe, da sie grundsätzlich nicht den Erfordernissen des § 9 Absatz 1 des Kinder- und Jugendförderungsgesetz M-V entspricht. Ausnahmen wurden seinerzeit bei denjenigen Lehrerinnen und Lehrern gemacht, die im Sonderprogramm „Lehrer/innen in der Schulsozialarbeit“ tätig waren oder für diejenigen Lehrerinnen und Lehrer, die vor 2008 in der Jugendhilfe beschäftigt waren und sich zwischenzeitlich einschlägig fort- und weitergebildet haben.

5. Kann bei einem Ausscheiden einer Fachkraft als Übergang, bis zur Einstellung einer neuen gleichwertigen Kraft, in Ausnahmefällen, eine Fachkraft per Honorarvertrag eingestellt werden?
 - a) Wenn nicht, aus welchen Gründen?
 - b) Wenn ja, was wären die Ausnahmefälle?

Fachkräfte der Jugendhilfe im Bereich der Jugend- und Schulsozialarbeit, deren Personalkosten aus Programmen des Landes mitfinanziert werden, sollen in einem Beschäftigungsumfang tätig werden, der 35 Wochenstunden nicht unterschreitet und sind somit hauptberuflich tätig. Die im ESF gewährte Pauschale gründet sich zudem aus den Personalkosten hauptberuflich tätiger Fachkräfte. Fachkräfte auf Honorarbasis stehen überdies in der pädagogischen Arbeit mit jungen Menschen nicht kontinuierlich zur Verfügung.

6. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass aktuell genügend Fachkräfte zur Neu- und Nachbesetzung von frei werdenden Stellen in der Jugendarbeit, in der Jugendsozialarbeit und in der Schulsozialarbeit in Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung stehen?
- a) Wenn ja, worauf beruht diese Ansicht (bitte begründen)?
- b) Wenn nicht, wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Neu- bzw. Nachbesetzung von Stellen gewährleistet werden kann?

Zu 6, a) und b)

Die Landesregierung verfügt über keine verlässlichen Erkenntnisse zu den Fachkräftebedarfen oder Nachbesetzungserfordernissen bei örtlichen Trägern der Jugend- und Schulsozialarbeit.

7. Wie viele Fachkräfte i. S. v. § 9 Abs. 1 KJfG M-V werden derzeit in Mecklenburg-Vorpommern ausgebildet (bitte genau nach Einrichtungen und Ausbildungs- bzw. Studiengängen darstellen)?

Im Bereich der Beruflichen Schulen werden im Ausbildungsgang Erzieherinnen und Erzieher im Schuljahr 2014/2015 Schülerinnen und Schüler wie folgt ausgebildet:

Berufliche Schule	Anzahl Schülerinnen und Schüler
Berufliche Schule Stralsund	82
Berufliche Schule für Gesundheit und Sozialwesen Schwerin	118
Berufliche Schule für Wirtschaft, Handwerk und Industrie Neubrandenburg	64
Berufliche Schule Güstrow	66
Berufsfachschule Greifswald gGmbH	60
Berufliche Schule ecolea an den Standorten Schwerin, Grevesmühlen, Rostock und Stralsund	161
Berufliche Schule am Klinikum Südstadt Rostock	66
Berufliche Schule des DRK-Bildungszentrums Teterow	13
Evangelische Fachschule für Sozialpädagogik Schwerin	109
Medizinische Akademie - IB-GIS mbH Rostock	55
Pädagogisches Kolleg Rostock - Fachschule für Sozialpädagogik	118
Seminar für kirchlichen Dienst - Fachschule für Sozialpädagogik	111
Gesamtergebnis	1.023

Quelle: Schulinformations- und Planungssystem, Stichtag 07.10.2014.

An der Hochschule Neubrandenburg haben sich zum Wintersemester 2014/2015 für den Studiengang Soziale Arbeit (Bachelor) 369 Studierende und für den Studiengang Soziale Arbeit (Diplom) fünf Studierende eingeschrieben.

8. Wie viele in der Jugendarbeit Tätigen, Jugendsozialarbeiter und Schulsozialarbeiter haben das „Curriculum für Jugendarbeit“ als Abschluss in der Bildungsstätte „Schabernack“ erworben und wie viele mussten dort zur ESF-Fördervoraussetzung an der Fortbildung „Basiskompetenz in der Arbeit mit Jugendlichen“ (Abschluss Januar 2015) teilnehmen?
- a) Wie lange dauerte dieser Kurs und wie hoch waren die Kursgebühren?
 - b) Wird dieser Abschluss seitens der Landesregierung und des Landesamtes für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS) als ausreichend für eine Kofinanzierung aus ESF- und BuT-Mitteln anerkannt?
 - c) Wenn dieser Abschluss nicht anerkannt wird, was sind die Gründe dafür?

In den Jahren 1996 bis 2003 haben insgesamt 380 Fachkräfte am „Curriculum für Jugendarbeit“ in der Bildungsstätte „Schabernack“ teilgenommen und erfolgreich abgeschlossen. Seit dem Jahr 2004 haben darüber hinaus 75 Fachkräfte den Qualifizierungskurs „Basiskompetenz in der Arbeit mit Jugendlichen“ abgeschlossen.

Zu a)

Der Qualifizierungskurs Basiskompetenz in der Arbeit mit Jugendlichen wird in sieben Modulen mit jeweils drei Tagen durchgeführt. Die Kursgebühren lagen bis 2009 bei 800,00 € und ab 2010 betragen diese 990,00 €.

Zu b)

Dieser Abschluss kann nur für diejenigen Fachkräfte als Grundlage für die Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds gelten, die bereits zuvor mehrjährig in der Jugendhilfe beschäftigt waren und somit den Erfordernissen des § 9 Absatz 1 des Kinder- und Jugendförderungsgesetz M-V entsprechen.

Zu c)

Absolventen dieser Fortbildung, die nicht auch zuvor mehrjährig in der Jugendhilfe beschäftigt waren, entsprechen nicht den Erfordernissen des § 9 Absatz 1 Kinder- und Jugendförderungsgesetz M-V.

9. Da das Land nach § 85 Abs. 2 Nummer 8 SGB VIII für die Fort- und Weiterbildung von Fachkräften in der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit zuständig ist und das Land sich zur Erfüllung dieser Aufgabe u. a. des Zentrums für Praxis und Theorie der Jugendhilfe (ZPT) Schabernack e. V. bedient, wie kann dann ein „Curriculum für Jugendarbeit“ oder die Fortbildung „Basiskompetenz in der Arbeit mit Jugendlichen“ angeboten werden, welche nicht den Förderkriterien der ESF- und BuT-Mitteln entsprechen?
- a) Inwiefern fand eine Absprache zwischen LAGuS, der Landesregierung und dem ZPT Schabernack e. V. statt, dass nur förderfähige Kurse angeboten werden?
- b) Wenn diese Absprache nicht stattfand, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

Zu a) und b)

Dementsprechende Festlegungen zur ESF-Förderfähigkeit von Fachkräften der Jugend- und Schulsozialarbeit (Vier-Siebe-Modell) hat es mit den zuständigen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gegeben. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern beachtet in seiner Bewirtschaftung bis einschließlich 2014 diese Festlegungen. Der Bildungsträger ZPT-Schabernack e. V. kann überdies auch Fortbildungen in den Bereichen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit für Mitarbeiter anbieten, die nicht aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert werden.

10. Ist es seitens der Landesregierung vorgesehen, die vom Land im Rahmen der ESF-Förderung veranschlagte bisherige Pauschalsumme von 400,00 Euro für Sachmittel in der Schulsozialarbeit anzuheben?
- a) Ist vorgesehen, diese ESF-Förderung für Sachmittel im Haushalt 2016/2017 zu verankern, wenn ja, warum?
- b) Gibt es Vorgaben zur Verwendung der ESF-Förderung für Sachmittel, wenn ja, welche?
- c) Werden aufgrund der ESF-Förderung für Sachmittel die Vorgaben für ausreichend erklärt?

Zu 10, a), b) und c)

Seitens des ESF werden im Rahmen der Förderung der Jugend- und Schulsozialarbeit ausschließlich Personalausgaben gefördert und keine Sachausgaben.